

**45. Ist die Zahlung des Versicherers aus einer Unfallversicherung auf den Schadensersatz anzurechnen, den der Schädiger zu leisten hat?**

BGB. §§ 249, 844. BGB. § 67.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 10. Januar 1935 i. S. Witwe J. (Kl.) w. M. u. Gen. (Bekl.). VI 373/34.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 31. März 1932 fuhren die Klägerin und ihr Ehemann in einem Mercedes-Benz-Personenkraftwagen, der von dem Fahrer H. gelenkt wurde, auf der Straße von Neuß nach Schiefbahn. Ihnen entgegen kam ein Nash-Personenkraftwagen, der dem Erstbeklagten gehörte und vom Zweitbeklagten gelenkt wurde; beide saßen darin. Dieser Wagen kam auf dem regennassen Asphaltpflaster ins Schleudern und stieß mit dem anderen Wagen zusammen. Dabei wurde der Ehemann der Klägerin verletzt. Er starb an den Folgen des Unfalls am 29. Juni 1932. Seine Witwe, die Klägerin, verlangt im gegenwärtigen Rechtsstreit als Schadensersatz von den Beklagten als Gesamtschuldnern eine einmalige Zahlung von 7251,68 RM. und eine vierteljährliche Rente von 5000 RM. für die Zeit vom 1. Juli 1932 bis zum 30. Juni 1942. Die Beklagten bestreiten den Klagenanspruch nach Grund und Betrag und verlangen u. a., daß sich die Klägerin einen Versicherungsbetrag von rund 30000 RM. anrechnen lasse, den sie aus einer Unfallversicherung erhalten hat.

Das Landgericht verurteilte nur den Erstbeklagten als Halter des Nash-Kraftwagens im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes dem Grunde nach; die Klage gegen den Zweitbeklagten wies es ab. Auf beiderseitige Berufung erließ das Oberlandesgericht ein Teilurteil. Unter Abänderung des ersten Urteils verurteilte es beide Beklagte als Gesamtschuldner zum Ersatz von Sachschaden im Betrage von 49 RM. nebst Zinsen und wies, indem es der Klägerin Leistungen der Berufsgenossenschaft und die Leistung aus der Unfallversicherung anrechnete, ihren Anspruch auf einmalige Zahlung in Höhe des Restbetrags von 7202,68 RM. sowie auf Zahlung der Rente für die Zeit vom 1. Juli 1932 bis zum 31. Dezember 1932 ab. Die Klägerin legte insoweit Revision ein, als ihr die Zahlung aus der Unfall-

versicherung angerechnet worden war. Insoweit wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

#### Aus den Gründen:

(Zunächst wird die Anschlußrevision der Beklagten als unbegründet zurückgewiesen. Dann wird fortgefahren:)

Die Revision der Klägerin beschwert sich mit Recht darüber, daß das Berufungsgericht zu ihren Ungunsten und zu Gunsten der Beklagten auf deren Schadenersatzverbindlichkeit, soweit sie nicht den Sachschaden betrifft, die Zahlung angerechnet hat, die ihr aus der Unfallversicherung zugeflossen ist. In dieser Hinsicht stellt das Berufungsgericht folgendes fest: Die D.-B. AG., als deren Verkaufsstellenleiter der Ehemann der Klägerin angestellt war, unterhielt bei der Versicherungsaktiengesellschaft A. und St. Verein eine Sammel-Unfallversicherung für ihre Angestellten. Auch der Ehemann der Klägerin war in dieser Weise versichert, und zwar für den Todesfall mit 50000 RM. Dies war in § 7 seines Dienstvertrags vereinbart. Die Prämien zahlte die D.-B. AG.; andere Ansprüche wegen eines Unfalls konnten gegen sie nach § 7 des Dienstvertrags nicht erhoben werden. Die Klägerin hat aus dieser Versicherung im Vergleichswege von der Versicherungsgesellschaft 30507,50 RM., nach Abzug von Anwaltskosten 29207,50 RM. erhalten, die in das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft gefallen sind. Das Berufungsgericht nimmt an, daß eine Versicherung für fremde Rechnung (§ 179 Abs. 1, 2, §§ 75 flg. BGB.) vorgelegen habe, und sieht darin in Anlehnung an die Entscheidung RGZ. Bd. 70 S. 101 eine ähnliche Leistung, wie sie den Hinterbliebenen von Beamten zufällt. Darum meint es, sie anrechnen zu müssen.

In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist ständig zwischen gesetzlichen Bezügen der Verletzten und ihrer Hinterbliebenen einerseits, Bezügen aus Verträgen, insbesondere aus vertraglichen Versicherungsverhältnissen, andererseits unterschieden worden; jene werden auf die Schadenersatzverbindlichkeit des Schädigers angerechnet, diese nicht (RGZ. Bd. 130 S. 258 [261] mit Nachw., Bd. 136 S. 83 [86], Bd. 141 S. 173 [177]). Eine Ausnahme hat der erkennende Senat in der Entscheidung RGZ. Bd. 70 S. 101 für den Fall gemacht, daß ein Arbeitgeber auf seine Kosten eine Unfallversicherung für seine Arbeitnehmer kraft Gepflogenheit oder Dienstvertrags

unterhält, um damit ihre Dienste teilweise zu entlohnen; hier soll völlige Analogie mit Beamtenpensionen gegeben sein. Ob sich der vorliegende Fall, wie die Revision meint, davon wesentlich unterscheidet, mag unerörtert bleiben. Denn die in jener Entscheidung gemachte Ausnahme kann überhaupt nicht aufrecht erhalten werden. Es bedarf hier keines Eingehens darauf, ob die verschiedene Behandlung der gesetzlichen Bezüge und der Bezüge aus privaten Verträgen damit zu begründen ist, wie es gewöhnlich ausgedrückt wird, daß in Höhe der gesetzlichen Bezüge kein Schaden entstanden sei, die Bezüge aus privaten Verträgen aber mit dem Schaden nur in inadäquatem Zusammenhang ständen, und ob dieser Unterschied überhaupt innerlich zu rechtfertigen ist (vgl. *Siber Grundriß des Schuldrechts* [1931] S. 46). Denn jedenfalls widerspricht es dem Sinn des Versicherungsverhältnisses, daß die Leistungen des Versicherers dem Schädiger zugute kommen, es sei denn bei der Haftpflichtversicherung, wo er selbst der Versicherte ist. Nähme man bei anderen Versicherungen an, daß die Leistungen daraus zu einer Vorteilsausgleichung zu Gunsten des Schädigers führen müßten, so würde das im Ergebnis einer Haftpflichtversicherung gleichkommen, bei der ein anderer, ohne es zu wollen, die Prämien für den Schädiger bezahlt hätte. Dieses offenbar widersinnige Ergebnis wird bei der Schadensversicherung nach § 67 BGB. dadurch vermieden, daß der Schadenersatzanspruch gegen den Schädiger auf den Versicherer übergeht, soweit dieser den Schaden ersetzt. Die vom III. Zivilsenat für die Beamten- und Staatshaftung aus § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. hergeleitete Besonderheit kommt hier nicht in Betracht (RGZ. Bd. 138 S. 209 [211], Bd. 145 S. 56 [62]). Bei der Lebens- und Unfallversicherung findet zwar kein solcher Übergang statt, weil diese Versicherungsarten nicht zur Schadensversicherung gehören (RG. in *SeuffArch.* Bd. 84 Nr. 179). Aber das obige Ergebnis wäre bei ihnen nicht weniger widersinnig. Es ist denn auch anerkannt, daß die Auszahlung einer Lebensversicherungssumme dem Schädiger nicht zugute kommt (*WarnRP.* 1917 Nr. 266), und es ist kein innerer Grund ersichtlich, warum es bei einer Unfallversicherung anders sein sollte. Dann kann es aber auch nicht darauf ankommen, ob der gegen Unfall Versicherte die Prämien selbst bezahlt oder ob das ein anderer zu seinen Gunsten tut, ob dieser andere aus Freigebigkeit handelt oder auf Grund eines Dienstvertrags, ob er als Arbeitgeber damit nur den

Nutzen seiner Arbeitnehmer oder eines einzelnen Arbeitnehmers bezweckt oder auch seinen eigenen, indem er sich selbst vor Ansprüchen aus Unfällen seiner Angestellten schützen will. Nichts von alledem kann dem Schädiger zugute kommen.